

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turn- und Spielvereinigung Steinbach 1885 e. V."
Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
Der Sitz des Vereins ist Steinbach (Taunus).
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung des Turnens und des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege.
- (2) Der Verein will der Lebensfreude und der Gesundheit der Menschen dienen und bemüht sich deshalb unter Einbeziehung seiner Mitglieder um vielfältige Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral und räumt den Menschen aller Rassen und Nationen die gleichen Rechte ein.
- (4) Er beansprucht das Recht, zu aktuellen, gesellschaftlichen Themen Stellung zu nehmen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des ESTG §3 Nummer 26 a wird auf Beschluss des Vorstands gezahlt. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Steinbach (Taunus), die es unmittelbar, gemeinnützig und ausschließlich zur Förderung des Sports in Steinbach (Taunus) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr,
 - Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) fördernden Mitgliedern (sportlich nicht aktive Mitglieder),
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme entscheidet. Der Beitritt wird vom Verein schriftlich bestätigt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft und alle Ämter enden durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 3.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. erklärt werden.
Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und unterschrieben sein.
Sie ist nur wirksam bei fristgerechtem Eingang in der Geschäftsstelle. Der Eingang wird vom Verein schriftlich bestätigt.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 3.2 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann zu jedem Zeitpunkt nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn

a) ein Mitglied unehrenhafte oder unsportliche Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins begeht, satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt, Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane nicht befolgt oder gegen die Belange des Vereins in sonstiger Weise verstößt;

b) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Strafgebühren nicht erstattet, die dem Verein aufgrund seines unsportlichen Verhaltens oder seines vorsätzlichen Verstoßes gegen Satzungen von dritter Seite auferlegt wurden.

Zwischen beiden Mahnungen, die auch die Androhung des Ausschlusses beinhalten sollen, ist ein Zeitraum von drei Wochen einzuhalten.

Den Ausschluss müssen die Vorstandsmitglieder mit Mehrheit beschließen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen.

Über diese Beschwerde entscheidet der Vorstand.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschlossene Personen haben kein Recht, vereinsinterne Veranstaltungen zu besuchen oder Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Sie verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Personen haben alle in ihrer Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich dem Vorstand abzugeben. Die Übergabe ist zu protokollieren.

c) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beitragsrückstand zum nächstmöglichen Kündigungstermin 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern für seine Zwecke Mitglieds-, Abteilungs- und Sonderbeiträge.

a) Abteilungsbeiträge können bei einem besonderen Finanzbedarf der Abteilung bzw. Sportgruppe erhoben werden. Sie sind im Voraus zu entrichten und Voraussetzung für die Teilnahme am betroffenen Sportangebot.

b) Sonderbeiträge können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten erhoben werden.

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitglieds- und Sonderbeiträge wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung festgelegt.

(4) Alle Beiträge können nur im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu entbinden.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(7) Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll innerhalb der ersten Jahreshälfte einberufen werden.
- (2) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Steinbach zu erfolgen.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (4) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt.
- (5) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung.
- (6) Anträge, die den Kauf, Verkauf von Gebäuden beinhalten, müssen schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung verzeichnet sein.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Abteilungen.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer; Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung hierzu dem Vorsitzenden vorliegt.
 - e) Wahl des Jugendwartes, wenn die Jugendversammlung keinen Jugendwart gewählt hat.
 - f) Wahl von 2 Beurkundern des Protokolls aus den anwesenden wählbaren Mitgliedern, die nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören sollen.
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
 - i) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastungen über 10% des unbeweglichen Vereinsvermögens.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt
- (9) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (10) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (11) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (12) Bei der Beschlussfassung über den Erwerb von Immobilien müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (13) Die Veräußerung des unbeweglichen Vermögens auch in Teilen, ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (14) Die Belastung des unbeweglichen Vermögens von mehr als 10 % seines Wertes ist nur möglich, wenn 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Belastung des unbeweglichen Vermögens von mehr als 30 % seines Wertes ist nur möglich, wenn 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (15) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand.

§ 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkte beschlossen werden.
Die Bestimmungen für die Einladung, Leitung, Beschlussfassung und das Protokoll gelten entsprechend der Regelung für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - den drei Stellvertretern(innen),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - dem/der Finanzverwalter(in),
 - dem/der Pressewart(in),
 - dem/der Gleichstellungsbeauftragten,
 - dem/der Jugendwart/in,
 - den Ehrenmitgliedern des Vorstandes in beratender Funktion.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind in Stellenbeschreibungen der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt und beschrieben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Jugendwartes und der Ehrenmitglieder des Vorstandes. Alle Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dem nicht widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt im Vorstand besetzen.
Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (4) Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

- (5) Der Vorstand kann nicht besetzte Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die kommissarischen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes vorgeschlagen werden, müssen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sie sind nach ihrer Bestätigung beratende Vorstandsmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand gilt auf Lebenszeit.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist der erste Vorsitzende verantwortlich; im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vertreter. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende bzw. einer seiner Vertreter. Er legt die Tagesordnung fest. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder einem Mitglied übertragen.
- (9) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Beschluss über Renovierungen und Umbauarbeiten, bis € 30.000 im Jahr.
 - Belastungen unter 10 % des unbeweglichen Vereinsvermögens.
 - Festlegung der Höhe der Übungsleitervergütung und der Reisekostenerstattung.
 - Erstellung und Änderung der Geschäfts- und Finanzordnung sowie weiterer Ordnungen.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Gründung und Auflösung von Abteilungen.
 - Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung von Ehrenmitgliedern in den Vorstand.
- (10) Der Vorstand ist weiterhin für alle Aufgaben zu ständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungsversammlungen, der Abteilungsvorstände und der Ausschüsse teilzunehmen.
- (12) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den ersten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist dies an die Mitgliederversammlung zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (13) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - den drei Stellvertretern,
 - dem/der Finanzverwalter/in
 - dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Der Verein wird im Sinne § 26 BGB und allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Über wesentliche Vorgänge ist eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen, siehe § 7 Absatz 8 der Satzung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Kurse einzurichten und die dafür zu erhebenden Gebühren festzusetzen.

§ 9 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
- (2) Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlungen und der Abteilungsvorstand.
- (3) Der/die Abteilungsleiter/in und die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden durch die Abteilungsversammlung gewählt.
Die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes gelten für die Wahl der Abteilungsvorstände entsprechend, soweit die Geschäftsordnung der Abteilungen nichts anderes vorsieht.
- (4) Eine Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in oder seinen Stellvertreter geleitet, andere Mitglieder können zur Mitarbeit herangezogen werden.
- (5) Es ist mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung vom Abteilungsleiter einzuberufen. Die Abteilungsversammlung soll entsprechend den Vorschriften der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (6) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Die Abteilungen können zu Lasten ihres Etats durch ihren Abteilungsvorstand Verpflichtungen eingehen. Die zugewiesenen Finanzmittel dürfen nicht überschritten werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (8) Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden.
- (9) Alle im Besitz der Abteilungen befindlichen Sach- und Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.
- (10) Der Vorstand ist vor der Veröffentlichung von Presseberichten, die den Verein betreffen, zu informieren.

§ 10 Ausschüsse

Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für die Erledigung besonderer Aufgaben eingesetzt werden.

§ 11 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren. Sie findet einmal im Jahr statt und zwar jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Die Jugendversammlung ist entsprechend den Vorschriften der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Jugendwart/in in Absprache mit dem Vorstand.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in und eine/n Stellvertreter/in.
Der/die Jugendwart/in muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in muss mindestens 16 Jahre sein. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat er bzw. sie kein Stimmrecht im Vorstand.
- (4) Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

- (5) Der/die Jugendwart/in hat die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen des Vereins zu vertreten. Dazu gehört auch die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes. Er bzw. sie hat den Vorstand über die Jugendarbeit zu informieren.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte/-r

Der/die Gleichstellungsbeauftragte achtet darauf, dass kein Mitglied aufgrund des Alters, des Geschlechts, der Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt wird.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung jährlich eine/n Kassenprüfer/in und eine/-n Stellvertreter/in für jeweils zwei Jahre.

Die KassenprüferInnen sollen die fachliche Eignung für dieses Amt haben und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Eine Wiederwahl der KassenprüferInnen ist erst nach einer Unterbrechung von jeweils zwei Jahren zulässig.

§ 14 Protokollieren von Sitzungen und Beschlüssen

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung vorzulegen ist.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Der Verein kann mit den Mitgliedern per E-Mail kommunizieren. Die Zustellung von Dokumenten und Unterlagen kann per E-Mail erfolgen.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes und der Sportverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Ein Widerspruch in die Veröffentlichung von Fotos, die in Printmedien dargestellt sind, ist nach der Veröffentlichung des Printmediums nicht möglich.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Daten ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.